Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2627/**025**

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2026/2027 5. Oktober 2026

Satzungsentwurf

des Allgemeinen Studierendenausschusses

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Universität Hamburg
Vom ...

Auf Grund von § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 4. Februar 2013 (Amtl. Anz. 643), zuletzt geändert am 25.09.2026 (Amtl. Anz. 76 S. 1264), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg ab dem Sommersemester 2027 251,00 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

a) 21,60 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
b) 226,80 Euro für das Semesterticket,
c) 2,60 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft gilt erstmals für das Sommersemester 2027 und tritt am Tage der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Begründung

Die Haushaltsbasis der Studierendenschaft wird durch die Kürzungen an den Hamburger Hochschulen sowie den damit verbundenen Abbau von Studienplätzen akut bedroht. Zudem belasten hohe Inflationserwartungen und gesetzliche Änderungen die Haushaltsprognose. Angesichts sinkender Beitragseinnahmen und steigender Kosten ist der Aufbau von Rücklagen zur Abfederung eines drohenden temporären Defizits geboten. Zur Finanzierung dieser Zuführung wird die vorliegende Umlage vorgeschlagen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der mittlerweile überfinanzierte Semesterticket-Härtefonds den notwendigen Umfang der Rücklagen nicht maßgeblich überschreitet